

**SATZUNG
ÜBER DEN WOCHENAMRKT
DER STADT LEICHLINGEN
vom 20.05.1987
(1. Änderung vom 16.12.2010)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) mit den seither erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen zuletzt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Leichlingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden gem. § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425) vom Stadtdirektor – Ordnungsamt – festgesetzt. Sie werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen neben den in § 67 Abs.1 Gewerbeordnung festgelegten Waren nur die in § 1 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen“ durch Rechtsverordnung festgesetzten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 4 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 5 Teilnahmebestimmungen

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Marktaufseher weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
2. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. In der Bewerbung ist die Länge, die Tiefe, die Art des Standes (z. B. Wagen, Anhänger, Verkaufstisch) und die Ausstattung anzugeben. Der Bewerbung ist ein Foto der Verkaufseinrichtung beizufügen.
3. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zum Verkaufsbeginn um 07.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Beendigung der Marktzeit abgegeben ist, kann der/die jeweilige Marktmeister/in Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Dauererlaubnis kann von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Sofern seitens der/des Erlaubnisinhaber/in/s gegen rechtliche Bestimmungen der Stadt Leichlingen, den Wochenmarkt betreffend, verstoßen wird, ist eine fristlose Kündigung mit ggf. Aussprache eines Platzverbotes durch die hiesige Ordnungsbehörde möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 17.12.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister